

Hromádka/Sieg
Sprecherausschussgesetz

Sprecherausschuss- gesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Hromadka

Professor an der Universität Passau (entpfl.),
Gastprofessor an der Karls-Universität zu Prag

Prof. Dr. Rainer Sieg

Honorarprofessor an der Universität Passau,
ehem. Vorsitzender des Konzern- und Gesamtsprecherausschusses
und Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG

6. Auflage 2025



beck.de

ISBN 978 3 406 80466 3

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 6. Auflage

„Die Mitwirkung des SprA erfüllt vor allem folgende Zwecke: Sie soll gewährleisten, dass die leitenden Angestellten auch über ihren eigenen Tätigkeitsbereich hinaus ausreichend informiert werden. Sie soll auch dazu dienen, angemessene Arbeitsbedingungen für die Gruppe der leitenden Angestellten zu finden, soweit solche Regelungen die leitenden Angestellten gemeinsam betreffen. Ferner soll die Mitwirkung ermöglichen, die besonderen Kenntnisse und Einsichten der leitenden Angestellten in die organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens in Entscheidungsprozesse einzubringen“ (BT-Drs. 11/2503, 26). Diese Erwartungen, die der Gesetzgeber bei der Verkündung des Sprecherausschussgesetzes geäußert hat, haben sich voll erfüllt. Das Gesetz, das bei seiner Entstehung Wirtschaft und Gesellschaft heftig bewegte, hat sich bewährt. Der Sprecherausschuss ist zusammen mit dem Betriebsrat zu einem wichtigen Baustein in der Zusammenarbeit von Belegschaften und Arbeitgebern geworden.

Der Kommentar ist in erster Linie für Mitglieder von Sprecherausschüssen gedacht, für deren Gesprächs- und Verhandlungspartner in Betrieb und Unternehmen sowie für Vertreter von Verbänden. Er möchte aber natürlich auch Anregungen geben für Forschung und Lehre. Die Autoren haben sich deshalb bemüht, Wissenschaft mit einer praxisnahen Darstellung zu verbinden und auf möglichst viele Fragen, die die Verantwortlichen im Betriebsalltag beschäftigen, Antworten zu geben. Literatur und Rechtsprechung sind bis März 2025 ausgewertet.

Die Verfasser danken der Wissenschaftlichen Hilfskraft Lea Greissingen ganz herzlich für ihre tatkräftige Unterstützung.

Passau, im Juni 2025

*Wolfgang Hromadka
Rainer Sieg*

Vorwort zur 1. Auflage

Mit dem Sprecherausschussgesetz ist eine alte Forderung der leitenden Angestellten und ihrer Verbände in Erfüllung gegangen. Das Gesetz zieht die Folgerungen aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte und ist der vorläufige Schlussstein in der deutschen Betriebsverfassung. In den immer größer und komplexer werdenden Betrieben und Unternehmen mussten die Unternehmensleitungen immer mehr Leitungsaufgaben auf hochqualifizierte Angestellte übertragen. Sollen die Unternehmer dennoch für den wirtschaftlichen Erfolg einstehen, dann müssen sie die Richtlinien der Unternehmenspolitik bestimmen und durchsetzen können. Dazu dient ihnen individualrechtlich das Weisungsrecht; kollektivrechtlich darf ihnen die Möglichkeit nicht durch Mitbestimmung genommen werden. Andererseits ist die Zahl der leitenden Angestellten inzwischen so groß geworden, dass sie ihre Interessen nur noch schwer einzeln wahrnehmen können. Vor allem der Gleichbehandlungsgrundsatz, der die Regelung der Vertragsbedingungen in Form allgemeiner Arbeitsbedingungen fördert, hindert individuelle Verhandlungen. Das legt es nahe, den leitenden Angestellten die kollektive Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber, der sich zwischen der Skylla der gewerkschaftlichen Forderung nach Einbeziehung der leitenden Angestellten in den Betriebsrat und der Charybdis des Arbeitgeberwunsches nach Belassung dieser Gruppe außerhalb der Betriebsverfassung sah, ist einen Mittelweg gegangen. Er gibt den leitenden Angestellten eine Vertretung, beschränkt sie aber auf Mitwirkungsrechte. Formal orientiert er sich beim Aufbau des Sprecherausschussgesetzes an dem des Betriebsverfassungsgesetzes. Die allgemeinen Grundsätze der Betriebsverfassung für die leitenden Angestellten und die organisatorischen Regelungen für ihre Vertretungen entsprechen weitgehend denen der Betriebsverfassung für die übrigen Arbeitnehmer. Bei den Beteiligungsrechten geht das Gesetz naturgemäß eigene Wege. Für die Auslegung bedeutet das: Soweit Übereinstimmung besteht, kann weitgehend auf das zurückgegriffen werden, was zum Betriebsverfassungsgesetz gesagt und entschieden wurde. Anders ist es bei der inhaltlichen Mitwirkung; hier kommt ein Rückgriff nur punktuell in Betracht. In beiden Fällen darf er nicht unbesehen erfolgen. Die abweichende Zielrichtung des Gesetzes, der unterschiedliche Kontext, die Tatsache, dass es um die Vertretung von leitenden Angestellten und damit von Arbeitnehmern mit Unternehmerfunktion geht, lassen selbst identische Wendungen manchmal in anderem Licht erscheinen. So muss sich die Auslegung also vorsichtig ihren Weg bahnen zwischen Übernahme von Bewährtem und sachgerechter Würdigung des Neuen.

Entscheidungen zum Sprecherausschussgesetz sind bisher noch nicht ergangen. Es wird sicher auch in Zukunft nicht allzu viele geben. Umso wichtiger ist die Auslegungshilfe durch die Wissenschaft. Die Literatur wurde bis Ende 1990 eingearbeitet. Für die Unterstützung bei der Erstellung des Manuskripts danke ich meinem wissenschaftlichen Assistenten, Dietmar Heise, sowie den Referendaren Eler von Bockelmann und Dietmar Striegan. Vor allem aber danke ich meiner geduligen Sekretärin Christiane Kaiser.

Passau, im Januar 1991

Wolfgang Hromadka

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 6. Auflage	V
Vorwort zur 1. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XIX

Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (Sprecherausschussgesetz – SprAuG) Sprecherausschussgesetz

Einleitung zum SprAuG	19
-----------------------------	----

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung zu § 1	37
§ 1 Errichtung von Sprecherausschüssen	46
§ 2 Zusammenarbeit	56

Zweiter Teil. Sprecherausschuß, Versammlung der leitenden Angestellten, Gesamt-, Unternehmens- und Konzernsprecherausschuß

Erster Abschnitt. Wahl, Zusammensetzung und Amtszeit des Sprecherausschusses

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	71
§ 4 Zahl der Sprecherausschussmitglieder	76
§ 5 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit	78
§ 6 Wahlvorschriften	84
§ 7 Bestellung, Wahl und Aufgaben des Wahlvorstands	90
§ 8 Wahlanfechtung, Wahlschutz und Wahlkosten	97
§ 9 Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des Sprecherausschusses und Erlöschen der Mitgliedschaft	105
§ 10 Ersatzmitglieder	111

Zweiter Abschnitt. Geschäftsführung des Sprecherausschusses

§ 11 Vorsitzender	114
§ 12 Sitzungen des Sprecherausschusses	123
§ 13 Beschlüsse und Geschäftsordnung des Sprecherausschusses	131
§ 14 Arbeitsversäumnis und Kosten	138

Dritter Abschnitt. Versammlung der leitenden Angestellten

§ 15 Zeitpunkt, Einberufung und Themen der Versammlung	145
--	-----

Vierter Abschnitt. Gesamtsprecherausschuß

§ 16 Errichtung, Mitgliederzahl und Stimmengewicht	155
§ 17 Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen der Mitgliedschaft	159
§ 18 Zuständigkeit	163
§ 19 Geschäftsführung	168

Inhaltsverzeichnis

Fünfter Abschnitt. Unternehmenssprecherausschuß			
§ 20	Errichtung	171	
Sechster Abschnitt. Konzernsprecherausschuß			
§ 21	Errichtung, Mitgliederzahl und Stimmengewicht	176	
§ 22	Ausschluss von Mitgliedern und Erlöschen der Mitgliedschaft	186	
§ 23	Zuständigkeit	188	
§ 24	Geschäftsführung	190	
Dritter Teil. Mitwirkung der leitenden Angestellten			
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften			
§ 25	Aufgaben des Sprecherausschusses	192	
§ 26	Unterstützung einzelner leitender Angestellter	198	
§ 27	Grundsätze für die Behandlung der leitenden Angestellten	203	
§ 28	Richtlinien und Vereinbarungen	214	
§ 29	Geheimhaltungspflicht	230	
Zweiter Abschnitt. Mitwirkungsrechte			
§ 30	Arbeitsbedingungen und Beurteilungsgrundsätze	236	
§ 31	Personelle Maßnahmen	241	
§ 32	Wirtschaftliche Angelegenheiten	252	
Vierter Teil. Besondere Vorschriften			
§ 33	Seeschifffahrt	271	
Fünfter Teil. Straf- und Bußgeldvorschriften			
§ 34	Straftaten gegen Vertretungsorgane der leitenden Angestellten und ihre Mitglieder	274	
§ 35	Verletzung von Geheimnissen	276	
§ 36	Bußgeldvorschriften	279	
Sechster Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften			
§ 37	Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz	282	
§ 38	Ermächtigung zum Erlass von Wahlordnungen	282	
§ 39	Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie	283	
Anhang 1. Gesetze zu den leitenden Angestellten			
	Betriebsverfassungsgesetz	285	
	Kündigungsschutzgesetz	314	
	Arbeitszeitgesetz	321	
Anhang 2. Erste Verordnung zur Durchführung des Sprecherausschußgesetzes (Wahlordnung zum Sprecherausschußgesetz – WOSprAuG)			323
Anhang 3. Mustertexte			
I.	Geschäftsordnung für den Sprecherausschuß (SprA) des Betriebs (ab 3 Mitgliedern)	343	

Inhaltsverzeichnis

II. Geschäftsordnung für den Gesamtsprecherausschuss (GSprA) des Unternehmens	350
III. Geschäftsordnung für den Konzernsprecherausschuss (KSprA) des Konzerns	357
IV. Rahmenvereinbarung gemäß §§ 28, 32 SprAuG zur Regelung der Belange Leitender Angestellter im Zusammenhang mit Restrukturierungsmaßnahmen und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf Wunsch des Arbeitgebers zwischen Unternehmensleitung und Gesamtsprecherausschuss	363
V. Inklusionsvereinbarung zwischen dem Unternehmen, der Gesamtschwerbehindertenvertretung und dem Gesamtsprecherausschuss gemäß § 166 SGB IX iVm § 28 Abs. 2 SprAuG	372

Anhang 4. Der Sprecherausschuss in weiteren Gesetzen

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)	379
Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG)	387
Dritte Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz (3. WOMitbestG)	401
Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG)	409
Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft (SCEBeteiligungsgesetz – SCEBG) ...	419
Aktiengesetz (AktG)	423
Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	429
Stichwortverzeichnis	433